



AUTOR

Ernst Patka

Steuerberater und Wirtschaftsmediator  
Steuer & Service  
Steuerberatungs GmbH

ernst.patka@steuer-service.at



## Wenn

*...dann kann er viele Formulare ausfüllen. Die Berechnung von Tagesgeldern und die richtige Ermittlung der steuerfreien Taggeldteile ist seit einigen Jahren zu einem Denksport geworden, bei dem auch Profis meist nicht mehr in der Lage sind, jede einzelne Aufgabe richtig zu lösen.*

**D**ass bei Inlandsdienstreisen das volle Taggeld von 26,40 Euro für je 24 Stunden zusteht (Ausnahme: der Kollektivvertrag gestattet die Abrechnung nach Kalendertagen) ist genauso bekannt wie der Umstand, dass eine steuerliche Dienstreise erst dann vorliegt, wenn die „Ausbleibedauer“ mehr als drei Stunden beträgt. Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Werbezwecken dienliches Arbeitsessen mit Kunden, so sind die Inlandsdiäten pro bezahltes Arbeitsessen um 13,20 Euro zu kürzen.

### Steuerfreie Diäten – ja oder nein

Viel komplizierter jedoch ist die Antwort auf die Frage, wie lange der Arbeitgeber steuerfreie Diäten ausbezahlen darf. Mit dem Taggeld sollen steuerfrei jene Verpflegungsmehraufwendungen abgegolten werden, die der Arbeitnehmer zu tragen hat, weil ihn der Arbeitgeber auf Dienstreise schickt. Dieser Verpflegungsmehraufwand ergibt sich dadurch, dass der Arbeitnehmer fern von seinem Büro beziehungsweise von seinem Tätigkeitsort – hier kennt er jene Lokale, in denen er mittags ein preisgünstiges Menü einnehmen kann – erst eine günstige Verpflegungsmöglichkeit suchen muss. Die man-

gelnde Kenntnis preisgünstiger Gaststätten am fremden Dienstreiseort führt zu Mehrkosten, die dem Arbeitnehmer steuerfrei abzugelten sind – so argumentieren die Befürworter der Steuerfreiheit für Diäten.

Essen muss ein jeder, aus diesem Grund sind steuerfreie Taggelder ein gut getarntes Steuerprivileg für eine besondere Arbeitnehmergruppe, nämlich für Reisende – so sehen dies die Kritiker der steuerfreien Diätenauszahlung. Im Ergebnis kam es zu einem typisch österreichischen Kompromiss. Jeder erhält ein bisschen Recht – dafür wuchert die (Abrechnungs)Bürokratie.

### Dienstreisen aufgrund lohngestaltender Vorschriften

Im Abrechnungshimmel und somit glücklich und zufrieden können sich jene Arbeitnehmer schätzen, bei denen lohngestaltende Vorschriften (Kollektivvertrag [KV], Betriebsvereinbarungen) für ihre Dienstreisen anwendbar sind. Ist der Dienstreisebegriff in einer lohngestaltenden Vorschrift geregelt, können Diäten in zeitlicher Hinsicht so lange steuerfrei ausbezahlt werden, als sich der Arbeitnehmer auf Dienstreise befindet. Anlaufphasen, wie sie Dienstreisen nach der Legaldefinition kennen – das sind jene Zeiträume, für die eine steuerfreie Auszahlung von Tagesgeldern gewährt wird –, existieren bei Dienstreisen nach lohngestaltender Vorschrift nicht.

Doch einfach ist bekanntermaßen der Weg in den Himmel nicht. Vorher müssen noch drei wesentliche Fragen beantwortet werden:

**1.** Enthält der Kollektivvertrag zwingende Begriffsbestimmungen und definiert er, was er unter einer Dienstreise versteht beziehungsweise wo der Dienstort anzunehmen ist? (Der Kollektivvertrag für

Angestellte der Banken enthält beispielsweise derzeit noch keine Definition, was er unter einer Dienstreise versteht.)

**2.** Wenden Sie jenen (richtigen) KV an, der sich aufgrund Ihrer Gewerbeberechtigung und Tätigkeit ergibt? (Kleinbetriebe, die anstelle des Gewerbe-KVs freiwillig den Industrie-KV anwenden, haben Pech – der Weg in den Himmel ist verschlossen.)

**3.** Gilt der KV für alle Dienstnehmer? (Der KV für Angestellte des Metallgewerbes schließt „Vielreisende“ vom Anspruch auf Verpflegungsgelder aus.) Beantworten Sie auch nur eine dieser Fragen mit „nein“, dann kommen Sie als „Sünder“ nicht in den Himmel – die Anwendung der lohngestaltenden Vorschrift ist unzulässig, die Abrechnung hat nach der Legaldefinition zu erfolgen.

Wenn Sie wissen wollen, wie nahe Sie dem Abrechnungshimmel schon sind, versuchen Sie nachstehendes Beispiel zu lösen. Lösung und Fortsetzung des Themas finden Sie im nächsten Heft.

### Berechnung der Höhe der steuerfreien Diäten

Angabe: Der KV sieht hinsichtlich der Höhe der Taggelder die Gewährung der steuerfreien Sätze lt. § 26 EStG vor.

Dienstreise von Mittwoch 10.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr.

Mittwochabend: Arbeitsessen, 44 Euro für zwei Personen

Donnerstagmittag: Arbeitsesse, 36 Euro für zwei Personen

Freitagmittag: Arbeitsessen, 40 Euro für zwei Personen

Berechnen Sie die steuerfrei auszahlbaren Tagesgelder nach der 24-Stunden-Regelung.